

„Warenlieferungen“ spricht, auch für Dienstleistungen gilt, z. B. für die Projektierungsbetriebe usw., weil diese doch keine „Warenlieferungen“ seien. Es gab in diesem Zusammenhang sogar solche „kühnen“ theoretischen Erklärungsversuche wie die Behauptung, daß man dann eben, um zum richtigen Ergebnis zu kommen, derartige Arbeitsleistungen als Ware ansehen müsse — und das wurde gesagt von der Arbeitskraft in unseren volkseigenen, sozialistischen Betrieben! Das alles wäre nie vorgekommen, wenn wir den Zusammenhang zwischen den ökonomischen und juristischen Gesetzen richtig erkannt und dargestellt hätten.

3. Eine so betriebene Rechtswissenschaft kann auch für die Erarbeitung der juristischen Gesetze wirklich praktische Hilfe leisten. Ich glaube, wenn wir den Zusammenhang der juristischen Gesetze mit den objektiven ökonomischen Gesetzen richtig erkennen und stärker herausarbeiten, die Wechselbeziehungen zwischen ihnen richtig darstellen, dann wird es in Zukunft vermieden werden, daß in unsere juristischen Normen von einigen Ministerien immer noch durch Verfügungen und Verordnungen Rechtsfiguren hineingetragen werden, die schon längst als für uns falsch, als der bürgerlichen Rechts- und Gesellschaftsordnung zugehörig erkannt sind und die daher gar nicht geeignet sein können, unseren Kampf um die Durchsetzung des ökonomischen Grundgesetzes des Sozialismus aktiv zu fördern. Ich denke z. B. an die Aufrechterhaltung der Unterscheidung von öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen juristischen Personen. Das alles sind Folgen des Nichtverstehens, des Nichtdeutlich-machens der erwähnten Zusammenhänge.
4. Nur eine von den Lehren des Genossen Stalin ausgehende Rechtswissenschaft kann den abstrakten Formalismus überwinden, indem sie bei jeder Rechtsnorm konkret zeigt, wie diese Norm dazu dient, die aktive Rolle des Rechts in bezug auf die Durchsetzung des ökonomischen Grundgesetzes zu verwirklichen. Ich denke zum Beispiel daran, daß wir bei Darstellungen unseres Staatsrechts in der Regel den Fehler machen, nur das System der Organe, die Kompetenzen der Organe zu behandeln, aber nicht zu zeigen, wie diese Staatsorgane im Rahmen ihrer Zuständigkeit konkret zum Aufbau des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen

Republik beitragen. Das muß zu unrichtigen Schlußfolgerungen führen, und das sind zweifellos Reste formalistischer und damit im Grunde idealistischer Auffassungen.

5. Mir scheint, daß sich aus diesen nur kurz ange-deuteten Überlegungen die weitere Schlußfolgerung ergibt, daß sich die Staats- und Rechtswissenschaft die Aufgabe stellen muß, sehr ernsthaft auf der Grundlage der Stalinschen Lehre zu überprüfen, ob wir den Gegenstand der Rechtswissenschaft und ihrer einzelnen Zweige bisher präzise und konkret genug erkannt haben. Ich glaube, das wird eine sehr wesentliche Forschungsaufgabe für alle Rechtswissenschaftler sein.

Genossen! Man muß sagen, daß die neue geniale Arbeit des Genossen Stalin uns auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft in vielen Einzelfragen, aber auch — wie ich versucht habe darzustellen — prinzipiell und allgemein einen neuen großen Schritt dahin vorwärts bringt, das Recht bewußt zu handhaben, d. h. auch hier den Schritt von der Spontaneität zum bewußten gesellschaftlichen Handeln zu tun. Das neue Werk des Genossen Stalin hilft uns, unsere demokratische Gesetzlichkeit besser und wirksamer als bisher als Hebel zur Durchsetzung des ökonomischen Grundgesetzes des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden, das Recht zu gestalten und anzuwenden als ein Mittel zur Sicherung der maximalen Befriedigung der ständig wachsenden materiellen und kulturellen Bedürfnisse der gesamten Gesellschaft im Sinne des ökonomischen Grundgesetzes des Sozialismus. Das heißt, es zeigt uns den Weg, auch in der Gestaltung und Anwendung des Rechts den Menschen in den Mittelpunkt zu stellen, was gerade auf diesem Gebiet und vor allem in der Rechts Wissenschaft meines Erachtens bisher in nicht genügendem Maße der Fall war. Ich glaube also, daß man sagen kann, daß die Arbeit des Genossen Stalin auch auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft ein mächtiger Anstoß sein wird, um die wissenschaftliche Arbeit auf eine neue, höhere Stufe, in viel höherem Maße als bisher auf die Stufe einer wirklichen Wissenschaft zu heben. Deshalb erwachsen aus dieser Arbeit für die Genossen Rechtswissenschaftler sehr große Aufgaben, an die heranzugehen jetzt unsere erste Pflicht sein muß, um gerade mit ihrer erfolgreichen Erfüllung die Arbeit des Genossen Stalin am besten zu würdigen.

Die Kausalität bei der verbrecherischen Handlung

Bemerkungen zu der Schrift von John Lekschas *)

Von Joachim R e n n e b e r g, Institut für Strafrecht an der Universität Leipzig.

Mit den Buchveröffentlichungen des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft hat die Produktion i rechtswissenschaftlicher Werke in der Deutschen Demokratischen Republik anzulaufen begonnen. Dem Umstand, daß hiermit ein neuer Abschnitt in der Entwicklung unserer Wissenschaft erreicht ist, wird die Redaktion dadurch Rechnung tragen, daß sie jeweils die wichtigsten Neuerscheinungen durch den Abdruck ausführlicher Besprechungen im Artikelteil der „Neuen Justiz“ würdigt.

Die in gleicher Weise vorgesehene Besprechung des schon kurz vor der nachstehend behandelten Schrift erschienenen Werkes von Prof. Dr. Ger ä t s über „Die strafrechtliche Verantwortlichkeit in der Deutschen Demokratischen Republik“ verzögert sich ein wenig dadurch, daß die Würdigung durch ein Kollektiv von Autoren vorgenommen wird.

Die Redaktion

Der Strafrechtler, insbesondere der Praktiker, der die Schrift von L e k s c h a s über „Die Kausalität bei der verbrecherischen Handlung“ studiert, wird in den Erwartungen, mit denen er nach einem neuen Werk dieses Verfassers greifen konnte, nicht enttäuscht werden.

*) John Lekschas, Die Kausalität bei der verbrecherischen Handlung, Heft II der Großen Schriftenreihe des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft, VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin 1952. 75 S.; Preis: 2,20 DM.

I

Zum Ausgangspunkt seiner Untersuchung der Kausalität beim Verbrechen nimmt Lekschas die Erkenntnis des dialektischen Materialismus, daß die Kausalität eine unabhängig von unserem Denken existierende, objektive Gesetzmäßigkeit der sich bewegenden materiellen Welt und als solche für uns — wie alle Erscheinungen der Welt — erkennbar ist. Auf dieser Grundlage unterzieht er zunächst die Kausalitäts„theorien“ der bürgerlichen Strafrechtsideologie, insbesondere die Äquivalenztheorie und die Adäquanztheorie, einer vernichtenden Kritik und entlarvt ihre Haltlosigkeit und ihren zutiefst reaktionären Charakter in einer von überzeugender Parteilichkeit durchdrungenen wissenschaftlichen Polemik. Er deckt die reaktionären philosophischen Grundlagen und politischen Konsequenzen dieser Theorien auf, die auf der Grundlage des philosophischen Idealismus den objektiven Charakter der Kausalität leugnen, diese als „Kategorie des Denkens“ ausgeben und sie dadurch aus der objektiven Realität in den Kopf des Richters verlagern oder aber den Begriff der Kausalität im Strafrecht überhaupt zu liquidieren und durch ausgesprochen subjektivistische Konstruktionen zu ersetzen versuchen; dadurch soll der Richter des imperialistischen Staates bei der Würdigung des tatsächlichen Sachverhaltes von den objektiven Gegebenheiten unabhängig gemacht und seine Willkür gegenüber dem Angeklagten theoretisch gerechtfertigt